

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der

Kreis Euskirchen, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Kreis Euskirchen“ genannt –

und

der Rhein-Sieg- Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

schließen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem PBefG:

Präambel

Der Kreis Euskirchen und der Rhein-Sieg-Kreis sind jeweils für ihr Kreisgebiet Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Ihnen obliegt daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zwischen beiden Kreisen bestehen Verkehrsbeziehungen in Form von kreisgrenzenüberschreitenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Linien 741, 802, 806, 984 und 986.

Auf den genannten Linien werden durchgehende Verkehrsleistungen betrieben, die sowohl auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen als auch des Rhein-Sieg-Kreises liegen. Entsprechend sind beide Kreise für jeweils einen Teilabschnitt der Linien zuständig.

Beide Kreise haben jeweils einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) im Wege einer Inhouse-Vergabe an das gemeinsame Verkehrsunternehmen Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) erteilt, der u. a. auch die Durchführung der zuvor genannten Verkehre umfasst.

Die Kreise haben sich diesbezüglich abgestimmt, die grenzüberschreitenden Linien entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung jeweils einem Aufgabenträger und somit einem öDA zuzuordnen.

Die Linien 802, 806, 984 und 986 sind dem Kreis Euskirchen zugeordnet und sind Bestandteil des öDA mit der RVK. Die Linie 741 wurde dem Rhein-Sieg-Kreis zugeordnet und in dessen öDA mit der RVK aufgenommen.

Die RVK rechnet somit über den jeweiligen öDA mit beiden Kreisen auch die Kosten und Erlöse der Verkehrsdurchführung ab, die in dem jeweiligen Nachbarkreis erbracht wird.

Im Folgenden soll die Zuordnung der o.a. Linien auf den jeweiligen Kreis bestätigt werden und gleichzeitig geregelt werden, dass beide Kreise sich verpflichten, dem jeweils anderen Kreis die Aufwandsabdeckung für die auf eigenem Gebiet erbrachten Leistungen zu erstatten.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Euskirchen überträgt bezüglich der in der Präambel genannten Linie 741 dem Rhein-Sieg-Kreis die Vergabebefugnis gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zusteht. Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt bezüglich der in der Präambel genannten Linien 802, 806, 984 und 986 dem Kreis Euskirchen die Vergabebefugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zustehen.
- (2) Die Kreise übernehmen die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf den ihnen übertragenen Linien.
- (3) Beide Kreise bleiben nach der Übertragung nach Abs. 1 Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW auch im Hinblick auf die in Abs. 1 festgelegten Linienstrecken. Beiden Kreisen kommt somit weiterhin die Zuständigkeit zur Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihren Gebieten zu.
- (4) Die den Kreisen vom Land NRW jährlich gewährte ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW für die Verkehre auf den jeweiligen Kreisgebieten bleiben

von der Regelung in dieser Vereinbarung unberührt. Die Kreise bleiben weiterhin berechnete Empfänger dieser Pauschale.

- (5) Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Änderungen des Fahrplans und der Qualitätsstandards auf den in dieser Vereinbarung genannten (fünf) Linien gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand bedürfen einer einvernehmlichen Abstimmung zwischen den beiden Kreisen. Sie stimmen sich vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans über die für die von dieser Vereinbarung erfassten Abschnitte geltenden Festlegungen ab. Beide Kreise bemühen sich um eine Umsetzung der vom Nachbarkreis gewünschten Änderungen, wenn diese durch das beauftragte Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie umsetzbar sind und zudem die Kreise die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen auf ihren Gebieten zusagen. Die Kreise vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot auf den in dieser Vereinbarung genannten Linien sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung.
- (2) Die Kreise setzen anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 um.

§ 3

Finanzierung

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis erstattet dem Kreis Euskirchen die zu entrichtende Aufwandsabdeckung für Leistungen auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises, und der Kreis Euskirchen erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die zu entrichtende Aufwandsabdeckung für Leistungen auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen für die jeweils in § 1 Abs. 1 genannten Linien.
- (2) Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzwagen-Kilometer. Das Verfahren zur Ermittlung des linienspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrages richtet sich nach den in dem jeweiligen öDA verankerten Regelungen über die zu entrichtenden Ausgleichsleistungen gegenüber der RVK (Linienenergebnisrechnung). Da die öDAs beider Kreise

mit der RVK bezüglich der Ausgleichsregelungen identisch sind, kommt dasselbe Verfahren zur Anwendung.

- (3) Die Höhe der auszugleichenden Aufwandsabdeckung ergibt sich aus den Jahresendabrechnungen zu den jeweiligen öDAs der RVK. Die RVK wird hierzu in gesonderten Anlagen zur Jahresendabrechnung die jeweils zu erstattenden Beträge ausweisen.
- (4) Beide Kreise legen sich gegenseitig bis zum 30.09. eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 5 jeweils zum 15.11., zu verrechnen. Hiernach eventuell noch verbleibende Salden sind binnen 30 Tagen ab Vorlage der Spitzabrechnung durch beide Kreise und damit spätestens bis jeweils zum 30.10. wechselseitig auszugleichen.
- (5) Beide Kreise leisten unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15.05. und 15.11. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Ergebnis des tatsächlichen Aufwanddeckungsfehlbetrages des Vorjahres und wird jährlich im Benehmen zwischen den Kreisen abgestimmt.
- (6) Die wechselseitige Ausgleichspflicht der Kreise besteht ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Vereinbarung (vgl. § 4) bereits rückwirkend auch für die Jahre 2019 und 2020. Für die Jahre 2019 und 2020 wurde auf Abschlagszahlungen verzichtet; es erfolgt die endgültige Abrechnung zum 30.09.2020 bzw. zum 30.09.2021 aufgrund der RVK-Jahresendabrechnungen für das Jahr 2019 bzw. für das Jahr 2020.
- (7) Die Ausgleichsleistungen dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöht sich der Ausgleich entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zur Beendigung eines oder beider geschlossener öDAs. Die Vereinbarung verlängert sich auf die Laufzeit der jeweils neu abgeschlossenen öDAs, soweit und solange diese für die in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Linien durch die beiden Kreise der RVK erteilt werden.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Kreis zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden.

- (4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Kreis der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

Für die Kreis Euskirchen
Euskirchen, den

(Landrat Markus Ramers)

Für den Rhein-Sieg-Kreis
Siegburg, den

(Landrat Sebastian Schuster)